

1. Auf dem Grundstück sind **ergänzend** die im Folgenden aufgeführten Zugänge, Zufahrten und Flächen für eine wirksame Brandbekämpfung und die Rettung von Menschen und Tieren, im Nachfolgenden „**Flächen für die Feuerwehr**“ genannt, erforderlich.

Sie sind nach den „Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr“, Fassung Februar 2007, zu errichten.

Bei den nachstehenden Verweisungen auf Normen ohne Angabe des Ausgabedatums und ohne Angabe auf eine Abschnittsnummer, eine Tabelle, ein Bild usw. beziehen sich die Verweisungen immer auf die neueste gültige Fassung der in Bezug genommenen Ausgabe.

Für Feuerwehrfahrzeuge vorgesehene Flächen müssen von

aus über Grundstücksein- und -ausfahrt/en erreichbar sein. Lage und Verlauf dieser Flächen müssen jederzeit auf dem Grundstück zu erkennen sein.

Die in der nachfolgenden Liste unter „Kennung“ verwandten Buchstaben haben folgende Bedeutung:

- Zg** Geradliniger Zu- oder Durchgang (Mindestbreite 1,25 m, in Türöffnungen bzw. geringfügigen Einengungen mindestens 1 m)
- Zf** Zu- oder Durchfahrt (Lichte Breite mindestens 3 m, lichte Höhe mindestens 3,50 m, in mehr als 12 m langen durch Bauteile begrenzte Durchfahrten mindestens lichte Breite von 3,50 m)
- AH** Aufstellfläche für Hubrettungsfahrzeuge
- Bf** Bewegungsfläche zum Aufstellen von Feuerwehrfahrzeugen und zur Entwicklung des Löschangriffs (Mindestgröße 7x12 m)

#### **Liste der Flächen für die Feuerwehr:**

<b>Kennung</b>	<b>Ortsangabe</b>
----------------	-------------------

Sperrvorrichtungen sind nach DIN 14925 oder mit einem Dreikant auszustatten, der mit dem Hydrantenschlüssel A oder B nach DIN 3223 betätigt werden kann.

Alternativ ist die Einrichtung eines Feuerwehr – Schlüsseldepot 1 nach DIN 14675 möglich.